

BGer 6B_496/2014 vom 2. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_496_2014

FR: TF 6B_496/2014 du 2 octobre 2014

IT: TF 6B_496/2014 del 2 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 137 III 226 E. 4.2 mit Hinweisen). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Dem Grundsatz in dubio pro reo kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 136 II 489 E. 2.8; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Y._____ sagte aus, der obere der beiden Streitenden habe ihm in den Finger gebissen. Die Vorinstanz erachtet die Aussagen von Y._____ als glaubhaft und stellt fest, dass der Beschwerdeführer derjenige war, welcher in der Auseinandersetzung obenauf war. Dass es Letzterer war, der zubiss, stehe somit fest. Die Beteiligung eines Dritten sei ausgeschlossen.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, seine damalige Freundin und heutige Ehefrau A._____ habe nicht gesehen, dass er zugebissen habe, die Aussagen des Opfers seien widersprüchlich und er selbst bestreite die Tat. Ferner sei es möglich, dass eine Dritte Person Y._____ die Fingerkuppe abgebissen habe. Die Vorinstanz hätte ihn in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo freisprechen sollen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in appellatorischer Kritik, worauf nicht einzutreten ist.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Kosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.